



(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:  
**21.10.2009 Patentblatt 2009/43**

(51) Int Cl.:  
**E03F 3/04<sup>(2006.01)</sup> A47K 3/40<sup>(2006.01)</sup>**

(43) Veröffentlichungstag A2:  
**03.06.2009 Patentblatt 2009/23**

(21) Anmeldenummer: **08020387.0**

(22) Anmeldetag: **24.11.2008**

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
**AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MT NL NO PL PT RO SE SI SK TR**  
Benannte Erstreckungsstaaten:  
**AL BA MK RS**

(71) Anmelder: **Dallmer GmbH & Co. KG**  
**59757 Arnsberg (DE)**

(72) Erfinder: **Dallmer, Johannes**  
**59757 Arnsberg (DE)**

(30) Priorität: **30.11.2007 DE 102007058028**  
**10.09.2008 DE 102008046671**

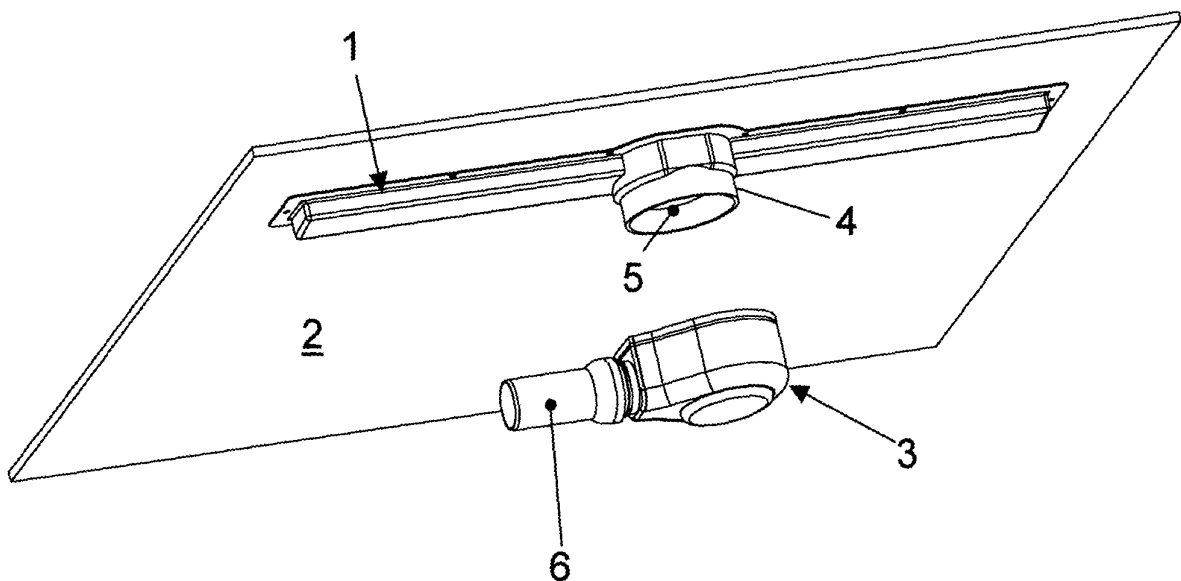
(74) Vertreter: **Basfeld, Rainer et al**  
**Fritz Patent- und Rechtsanwälte**  
**Ostentor 9**  
**59757 Arnsberg (DE)**

(54) **Ablaufvorrichtung**

(57) Ablaufvorrichtung für einen Feuchtraum, insbesondere für eine Dusche, umfassend einen rinnenförmigen Ablaufkörper (1) mit einer Einlauföffnung, in die Abwasser eintreten kann, wobei der Ablaufkörper (1) mindestens eine Auslassöffnung (5) aufweist, aus der das

Abwasser austreten kann, weiterhin umfassend ein zumindest abschnittsweise plattenförmiges Teil (2), das Teil eines Bodens des Feuchtraums, insbesondere der Dusche, sein kann, wobei der rinnenförmige Ablaufkörper (1) und das zumindest abschnittsweise plattenförmige Teil (2) zu einer Einheit vormontiert sind.

**Fig. 2**





EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung  
EP 08 02 0387

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	DE 10 2006 007471 A1 (BASIKA ENTWAESSERUNGSTECHNIK G [DE]) 30. August 2007 (2007-08-30) * Seite 4, Absatz 22-25 * * Seite 5, Absatz 37 * * Seite 6, Absatz 48 * * Seite 7, Absätze 54,55 * * Seite 11, Absätze 87,88,90 * * Seite 12, Absatz 95; Abbildungen 4,6,7a,7b *	1-3,5-7, 9,10, 12-15	INV. E03F3/04 A47K3/40
X	EP 1 782 721 A (VIEGA GMBH & CO KG [DE]) 9. Mai 2007 (2007-05-09) * Spalte 6, Absatz 28 - Spalte 7, Absatz 34 * * Spalte 8, Absatz 44 - Spalte 9, Absatz 46 * * Spalte 10, Absatz 55; Abbildungen 1,2,7 *	1-3,5-7, 10,13,15	
E	FR 2 928 156 A (DAVOUDI FARHOOMAN [FR]) 4. September 2009 (2009-09-04) * Seite 3, Zeilen 89-94; Abbildungen 13,28-31 *	1-3,5,7, 9,13,15	RECHERCHIERTER SACHGEBIETE (IPC) A47K E03F
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort <b>München</b>		Abschlußdatum der Recherche <b>9. September 2009</b>	Prüfer <b>Fajarnés Jessen, A</b>
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

EPO FORM 1503 03.02 (F04C03)



### GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

### MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:
- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPU).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT  
DER ERFINDUNG  
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 08 02 0387

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-14

Ablaufvorrichtung umfassend einen rinnenförmigen Ablaufkörper und ein zumindest abschnittsweise plattenförmiges Teil, wobei der rinnenförmige Ablaufkörper und das zumindest abschnittsweise plattenförmige Teil zu einer Einheit vormontiert sind.

---

2. Anspruch: 15

Ablaufvorrichtung umfassend einen rinnenförmigen Ablaufkörper mit einer Einlauföffnung, wobei der rinnenförmige Ablaufkörper im Bereich der Einlauföffnung mindestens eine Anströmung aufweist.

.  
.  
.

Die Patentanmeldung ist nicht einheitlich im Sinne von Artikel 82 EPÜ. Die Begründung dafür ist folgende:  
Die die unabhängigen Ansprüche 1 und 15 miteinander verbindende allgemeine Idee besteht offensichtlich in:  
- eine Ablaufvorrichtung für einen Feuchtraum, insbesondere für eine Dusche, umfassend  
- einen rinnenförmigen Ablaufkörper  
- mit einer Einlauföffnung, in die Abwasser eintreten kann,  
- wobei der Ablaufkörper mindestens eine Auslassöffnung aufweist, aus der das Abwasser austreten kann.  
Diese Idee ist aber nicht neu, wie der Anmelder selber am Anfang der Beschreibung zugibt (vgl. Dokumente DE 10 2006 007471 A1 und EP-A-1 782 721).

Außerdem besteht zwischen den unabhängigen Ansprüchen kein technischer Zusammenhang im Sinne von Regel 30 EPÜ, weil der Gegenstand der Ansprüche 1 und 15 nicht neu ist.  
Daher sind die zwei verschiedene Erfindungen nicht durch eine einzige allgemeine erfinderische Idee verbunden und das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung, wie im Artikel 82 EPÜ angegeben, ist nicht erfüllt.

---

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT  
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 08 02 0387

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patendokumente angegeben.  
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am  
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

09-09-2009

Im Recherchenbericht angeführtes Patendokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
DE 102006007471 A1	30-08-2007	KEINE	
EP 1782721	09-05-2007	KEINE	
FR 2928156	04-09-2009	KEINE	

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82